



Allgemeines für Ihren Reiterurlaub

Buchen Sie Ihre Reise bitte mit dem Anmeldeformular.

schicken Sie es per e-Mail, Fax oder Post .

Beachten Sie bitte unsere Geschäftsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Abschluß des Reisevertrages

Der Abschluss des Reisevertrages erfolgt durch eine **schriftliche** Reiseanmeldung des Reisenden und eine entsprechende Reisebestätigung durch den *Reiterhof Spagert*. Der Reisevertrag kommt durch die Bestätigung zustande. Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Reisenden ab, so liegt darin ein neuer Vertragsantrag an den der Reiterhof Spagert für 10 Tage gebunden ist. Der Reisende kann diesen Antrag innerhalb der zehntägigen Frist annehmen.

2. Zahlung des Reisepreises

Nach Abschluss des Reisevertrages ist eine Anzahlung von **25%** des Reisepreises **sofort fällig**. Der Restbetrag ist spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn ohne nochmalige Aufforderung fällig. Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, ohne Vorankündigung die Reiseunterlagen per Nachnahme/Express kosten zu versenden (Zahlung des offenen Betrages plus Nachnahme/Express kosten an den Briefträger) oder den Reisevertrag aufzulösen und Schadenersatz in Höhe der Rücktrittsgebühr zu verlangen.

3. Leistungen

a) Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung des Prospektes sowie den Reiseunterlagen.

b) Nebenabreden, besondere Vereinbarungen und Zusatzwünsche des Reisenden sollen in die Reiseanmeldung und -bestätigung aufgenommen werden.

4. Preisänderungen

Der *Reiterhof Spagert* kann vier Monate nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen bis zu 10% des Reisepreises vorsehen, wenn sich die Preise anderer Leistungsträger nach Vertragsabschluss nachweisbar und unvorhersehbar erhöht haben. Bei Preiserhöhungen von mehr als 10% des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten, und zwar innerhalb einer Frist von 10 Tagen, gerechnet vom Eingang der Mitteilung über die Preiserhöhung. Ändern sich behördlich genehmigte Beförderungstarife oder Abgaben etc. ist eine sofortige Anpassung der Preise möglich.

5. Leistungsänderungen

Abänderungen und Abweichung einzelner Reiseleistungen von den vertraglichen Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn sie nach Vertragsabschluss erforderlich werden, nicht gegen Treu und Glauben

durch den Reiterhof Spagert veranlasst sind und im übrigen nicht den Gesamtzuschnitt der Reise beeinträchtigen. Der Fall der nicht vorhersehbaren höheren Gewalt ist unter Ziff. 12 geregelt.

6. Rücktritt des Reisenden

a) Nach einem jederzeit möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, folgende Entschädigung zu zahlen:

- bis 60 Tage vor Reiseantritt:	15% des Reisepreises
ab 59. bis 41. Tag vor Reiseantritt:	20% des Reisepreises
ab 40. bis 31. Tag vor Reiseantritt:	30% des Reisepreises
ab 30. bis 15. Tag vor Reiseantritt:	50% des Reisepreises
ab 14. bis 07. Tag vor Reiseantritt:	80% des Reisepreises
ab 06. bis 03. Tag vor Reiseantritt:	85% des Reisepreises
ab 02. Tag bzw. bei Nichtantritt der Reise:	90% des Reisepreises

b) Der Nachweis eines niedrigeren oder nicht eingetretenen Schadens bleibt dem Reisenden unbenommen.

7. Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsabschluß Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiterhof Spagert ein Bearbeitungsentgelt von € 50,- verlangen, soweit sie nicht eine höhere Entschädigung nachweist.

8. Ersatzreisende

Der Reisende kann sich bis zum Beginn der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Der Reiterhof Spagert kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt (z.B.: mangelnde Reitausbildung) oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

9. Reiseabbruch

Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der schriftliche Zugang der Rücktrittserklärung. Wird die Reise in Folge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B.: Krankheit), so ist der Reiterhof Spagert bemüht eine Erstattung ersparter Aufwendungen zu ermöglichen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

10. Störung durch den Reisenden

Der Reiterhof Spagert ist berechtigt fristlos den Reisevertrag zu kündigen, wenn der Reisende trotz einer Abmahnung erheblich weiter stört, so daß seine weitere Teilnahme für den Reiterhof Spagert und/oder die anderen Teilnehmer und Gäste des Reiterhofes Spagert nicht mehr zumutbar ist. Das gilt auch, wenn sich der Reisende nicht an sachlich gerechtfertigte Hinweise hält. Dem Reiterhof Spagert steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen oder Vorteile aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistung(en) ergeben.

11. Mindestteilnehmerzahl

Ist in der Beschreibung der Reise bzw. in der Reisebestätigung ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen, so kann der Reiterhof Spagert bis zu zwei Wochen vor Reisebeginn von dem Reisevertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der Reiterhof Spagert ist zur unverzüglichen Information des Reisenden verpflichtet, falls die Reise nicht auch mit weniger Reitern durchgeführt werden kann (natürlich ohne Mehrkosten für den

Reisenden). Die Rücktrittserklärung muss dem Reisenden so schnell wie möglich übermittelt werden. Der von dem Reisenden gezahlte Betrag ist unverzüglich zurückzuerstatten.

12. Kündigung infolge höherer Gewalt

a) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände wie z.B. Krieg, Innere Unruhen, Epidemien, Pferdekrankheiten, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landrechte, Grenzsicherungen etc.), Naturkatastrophen, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Vorfälle berechtigen beide Teile zur Kündigung.

b) Im Falle der Kündigung kann der Reiterhof Spagert für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 471 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bemessende Entschädigung verlangen.

c) Der Reiterhof Spagert ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Falle aber hat sie die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

d) Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag mit umfasst ist, tragen die Parteien je zur Hälfte. Sonstige Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

13) Gewährleistung und Abhilfe

a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern dies nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

b) Eventuelle Mängel sind unverzüglich der Geschäftsführung des Reiterhofes Spagert zur Kenntnis zu bringen. Unterlässt der Reisende schuldhaft eine ihm mögliche Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises und Schadenersatz zu.

c) Ist die Reise mangelhaft und leistet der Reiterhof Spagert nicht innerhalb der von dem Reisenden bestimmter angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen.

e) Bei berechtigter Kündigung kann der Reiterhof Spagert für die erbrachten oder zu Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistung eine Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringende Leistungen für den Reisenden kein Interesse haben, mithin wertlos sind. Der Reiterhof Spagert hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfasst, so hat der Reiterhof Spagert auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

14. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen eventuelle Schäden gering zu halten. Die Ziff. 10. und 13. sind zu beachten.

15. Haftungsbeschränkung

a) Die vertragliche Haftung des Reiterhofes Spagert ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.)

a1) wenn der Schaden des Reisenden fahrlässig herbeigeführt worden ist.

a2) wenn der Reiterhof Spagert für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines anderen Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich der *Reiterhof Spagert* gegenüber dem Reisenden auf diese Vorschrift berufen.

c) Der *Reiterhof Spagert* haftet nicht für Leistungsstörungen oder Mängel, soweit diese bei Leistungen auftreten, die ausdrücklich als Fremdleistungen in der Reisebeschreibung bezeichnet sind. Dies gilt insbesondere für Zusatzprogramme am Reiseziel.

d) Wird die Anreise mit Flugzeugen oder Eisenbahnen durchgeführt und erhält der Reisende dafür einen entsprechenden Beförderungsausweis, so haftet nicht *der Reiterhof Spagert* für die Erbringung

der Beförderungsleistung, sondern das befördernde Unternehmen. Eine Haftung für Verspätungsschäden ist ausgeschlossen.

e) Für Risiken, die beim Reiten entstehen können, **haftet** der Reiterhof Spagert **nicht**.

Der Reiter ist deshalb verpflichtet, sich ausreichend zu versichern.

16. Ausschluß von Ansprüchen

a) Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen (nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten) hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber des Reiterhofes Spagert geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

b) Ansprüche des Reisenden wegen mangelhafter Reiseleistung verjähren 6 Monate nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende.

c) Macht der Reisende nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche geltend, so ist die Verjährung so lange gehemmt bis der Reiterhof Spagert die Ansprüche schriftlich zurückweist.

17. Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

Der Reisende ist grundsätzlich selbst verantwortlich, dass für seine Person die zur Durchführung der Reise erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und insbesondere gesetzliche Bestimmungen beachtet werden.

18. Gerichtsstand

a) Der Reisende kann Reiterhof Spagert an deren Sitz verklagen.

b) Für Klagen des Reiterhofes Spagert gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluß des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In den zuletzt aufgeführten Sonderfällen ist der Sitz des Reiterhofes Spagert maßgeblich.

19. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im übrigen.

20. Teilnahme am Reitunterricht oder an Ausritten

Die Entscheidung über die Teilnahme am Unterricht oder an Ausritten liegt im pflichtgemäßen Ermessen des für die Erteilung zuständigen Reitlehrers bzw. Rittführers. Dieser kann eine Teilnahme ablehnen, wenn der Reisende bei der Anmeldung hinsichtlich seiner reiterlichen Fähigkeiten oder hinsichtlich seines Gewichtes unrichtige Angaben gemacht hat bzw. seine Fähigkeiten nicht dem geforderten Können entsprechen. Auch die gesundheitliche und körperliche Verfassung muss gegeben sein. Es dürfen also keine Beeinträchtigungen vorliegen, die eine Teilnahme ausschließen. In diesem Falle stehen dem Reisenden keine Ansprüche gegen den Reiterhof Spagert zu.